



**MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG EINES DEUTSCHEN PASSES ODER PERSONALAUSWEISES FÜR
ERWACHSENE**

Vor der Erstaussstellung eines Ausweises ist ggf. die Abgabe einer Namenserklärung / Geburtsanzeige erforderlich (siehe Infoblatt "[Namensführung des Kindes / Geburtsanzeige](#)").

**Bitte legen Sie folgende Unterlagen im Original vor:
(Bei Beantragung im Konsulat Palma bitte zusätzlich je eine Kopie vorlegen)**

- vollständig ausgefülltes [Antragsformular](#)
- aktuelles biometrisches Passfoto 35 x 45mm; Gesichtshöhe 32-36mm, siehe [Fotomustertafel](#) (in Barcelona, Madrid, Palma (jeweils € 5) und Málaga (€ 7) sind Fotoautomaten vorhanden)
- bisheriger Reisepass bzw. Personalausweis (bei Verlust/Diebstahl: polizeiliche Verlustanzeige)
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung des spanischen Einwohnermeldeamts (volante bzw. certificado de empadronamiento), ausgestellt vor max. drei Monaten
- falls Sie nicht mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet sind, in Ihrem Ausweis aber ein deutscher Wohnort eingetragen ist: Abmeldebestätigung des Wohnsitzes in Deutschland
- falls Sie mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet sind: aktuelle Meldebescheinigung (erhältlich beim Bürgeramt Ihres deutschen Wohnsitzes)
- Ihre deutsche Geburtsurkunde oder Auszug aus dem deutschen Familienbuch Ihrer Eltern (*falls Sie nicht im Besitz Ihrer deutschen Geburtsurkunde sind, können Sie diese über die Internetseite des deutschen Standesamts bestellen, bei dem Ihre Geburt beurkundet wurde*)
Wenn Sie nicht in Deutschland geboren wurden und Ihre Geburt nicht im deutschen Personenstandsregister eingetragen wurde: Ihre ausländische Geburtsurkunde
Bei Geburt in Spanien: certificado de nacimiento literal
- ggf. Nachweis über die Namensführung im deutschen Recht (Namensbescheinigung, deutsche Heiratsurkunde oder Auszug aus dem deutschen Familienbuch)
- ggf. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung, Nachweis des Erwerbs aufgrund von Geburt in Deutschland nach dem 01.01.2000 von ausländischen Eltern, bei Spätaussiedlern: Bescheinigung nach § 15 BVFG)
- ggf. Nachweis über den Erwerb eines Dokortitels, sofern dieser nach deutschem Recht geführt werden darf

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein.

Falls die Urkunden nicht in Deutschland oder in Spanien ausgestellt wurden, müssen die Urkunden in der Regel mit einer Echtheitsbestätigung in Form der Haager Apostille bzw. Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung oder in der Form einer internationalen Urkunde gemäß CIEC-Übereinkommen vorliegen. [Weitere Informationen zur Echtheitsbestätigung finden Sie unter https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr](https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr)

Für Urkunden, die weder in deutscher, spanischer oder englischer Sprache ausgestellt sind, muss in der Regel eine Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden können.